Disciplinar-Satzungen

der

königl. Kreis- Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule

zu

Würzburg.

1840.

4S

Disciplinar-Satzungen

der

königl. Kreis- Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule

zu

Würzburg.

Würzburg, 1840.
Druckerei von Carl Anton Zürn.

Digitized by Google

Vorwort.

§. 1.

Nachstehende Satzungen der königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule wurden vermöge allerhöchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern am 3. Februar l. J. allergnädigst genehmigt, weshalb die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg deren Druck, und die im §. 66 der Vollzugs-Instruktion des kgl. Ministeriums des Innern vom 4. April 1836 zur allerhöchsten Verordnung über die technische Schul-Einrichtung in Bayern vom 16. Februar 1833 angeordnete öffentliche Bekanntmachung am 9. Februar und 9. April l. J. verfügt hat.

§. 2.

Nach diesen Satzungen, welche theils **allgemeine**, theils **besondere** Bestimmungen

Digitized by Google

und Vorschriften enthalten, haben sich jene Jünglinge, welche in diese Erziehungs- und Bildungs-Anstalt entweder eintreten wollen, oder derselben bereits einverleibt sind, genau zu richten; dieselben haben aber auch für alle Betheiligte bindende Kraft.

§. 3.

Diese Vorschriften sollen nicht nur dem Vorstande und den Lehrern der Anstalt zur Richtschnur dienen, mit Liebe gepaartem Ernste gegen die Schüler und unter sich im Einklange zu leben und zu handeln, zum segenvollen Gedeihen der Schule; sondern sie sollen auch den Aeltern, Vormündern, Mieth- und Kostleuten, ja dem Publikum selbst Winke geben, zur Beförderung eines gedeihlichen Fortschreitens **dieser Schule** kräftig mitzuwirken, **deren Gründung und Erhaltung ein schönes bleibendes Denkmal der erleuchteten und väterlichen Fürsorge Sr. Majestät des Königs Ludwig des I. in Bayern** ist, und welche für die Mit- und Nachwelt noch reiche Früchte bringen wird.

Digitized by Google

Satzungen

der

königl. Kreis- Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Würzburg.

I. Abschnitt.

Vorschriften für die Aufnahme und den Austritt.

§. 1.

Wer in die kgl. Kreis- Landwirthschafts- und Gewerbsschule aufgenommen werden will, muß sich zur festgesetzten Zeit bei dem Rectorate dieser Schule anmelden, und sich durch amtliche Zeugnisse über Geburt, Impfung, Unterricht und Wohlverhalten ausweisen.

Spätere Anmeldungen nach schon begonnener Aufnahmsprüfung sind nicht mehr zulässig.

Unter dem Schuljahre hat keine Aufnahme als nur in dem dringendsten Falle statt. In der Regel wird

Digitized by Google

zum Eintritte das zurückgelegte zwölfte Lebensjahr erfordert. Ausnahme kann nur von der kgl. Regierung unter ganz besondern Umständen gestattet werden.

§. 2.

Der Austritt eines Schülers aus der Anstalt findet mit Willen der Eltern oder deren Stellvertreter zu jeder Zeit, jedoch mit gültiger Anrechnung des Jahres-Kurses nur nach bestandener öffentlicher Schulprüfung statt.

Der Austretende erhält ein Zeugniß, welches aber bei vorliegenden Klagen nur dann ertheilt wird, wenn die Anstände beseitigt sind.

Wer ohne Anzeige austritt, erhält kein Zeugniß und kann nicht mehr eintreten.

II. Abschnitt.

Vorschriften für das religiöse Verhalten.

§. 3.

Die Schüler katholischer Confession haben täglich der h. Messe, an Sonn- und Feiertagen aber auch der unmittelbar dem h. Meßopfer folgenden Predigt und dem Nachmittags-Gottesdienste beizuwohnen.

Die Schüler haben hiebei mit dem vorgeschriebenen Gesang- und Gebetbuche sich zu versehen, sich andächtig und ehrerbietig zu benehmen, der Predigt mit solcher Aufmerksamkeit beizuwohnen, daß sie über deren Inhalt Rechenschaft abzulegen im Stande sind.

Digitized by Google

Die Schüler versammeln sich vor dem Gottesdienste in der Schule und begeben sich unter gehöriger Aufsicht von Seite des Lehrerpersonals paarweise, ruhig und still in die Kirche, sowie aus derselben wieder zurück. In der Kirche hat jeder den ihm angewiesenen Platz einzunehmen.

Die Schüler katholischer Confession haben jährlich viermal an den von dem Religionslehrer bestimmt werdenden Tagen die Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen.

§. 4.

Die Schüler protestantischer Confession haben gleichfalls dem sonntäglichen Gottesdienste und den Cathegisationen regelmäßig beizuwohnen, sich überhaupt in Hinsicht auf die übrigen kirchlichen Vorschriften den Weisungen ihres Pfarramtes zu fügen und sich jährlich durch ein Zeugniß des letztern hierüber auszuweisen.

§. 5.

Israelitische Schüler und Schüler anderer Bekenntnisse haben sich nach je ihren besonderen Religions-Vorschriften zu achten und darüber genügend auszuweisen.

§. 6.

Wer bei dem Gottesdienste ohne Entschuldigung ausbleibt, wer zu spät kommt, oder unter der Zeit ohne dringende Ursache sich entfernt, und wer während des Gottesdienstes, sowie auf dem Wege dahin und zurück nicht mit Ehrfurcht und Anstand sich benimmt; endlich

Digitized by Google

wer sich Spöttereien oder freche Reden über religiöse Gebräuche oder Lehrsätze zu Schulden kommen läßt, hat schwere Strafe zu gewärtigen.

III. Abschnitt.

§. 7.

Vorschriften für das Verhalten in der Schule.

Jeder Schüler hat im Anfange des Schuljahres in kürzester Frist die ihm nothwendigen Schulbücher anzuschaffen und Bücher und Hefte rein zu halten.

§. 8.

Die Schüler haben innerhalb der letzten Viertelstunde vor Anfang der h. Messe oder der Schule und nicht früher in ihren Lehrzimmern sich einzufinden.

Versammlungen vor dem Schulhause oder in der Nähe desselben, dann auf dem Gange im Schulgebäude sind untersagt.

§. 9.

Gleich nach dem Eintritte in das Lehrzimmer hat jeder Schüler sich an seinen Platz zu verfügen und sich daselbst still und ruhig zu verhalten.

§. 10.

Beim Herausgehen aus der Schule ist Stille und Anstand zu beobachten und alles Drängen zu vermeiden.

Digitized by Google

§. 11.

Sämmtliche Schüler begrüßen den eintretenden Lehrer oder Schulvorstand durch Aufstehen und nach dem Gebete, womit jede Schulzeit begonnen wird, trete, wer Anzeige und Entschuldigungen vorzubringen hat, an den Lehrstuhl.

§. 12.

Eßwaaren, so wie alle nicht zur Schule nothwendigen Bücher und Gegenstände dürfen nicht in die Schule gebracht werden.

§. 13.

Die Schüler haben während der Schulzeit Ruhe und Aufmerksamkeit zu beobachten, nur auf vorhergehende Aufforderung zu sprechen und alles Einflüsterns sich zu enthalten.

§. 14.

In der Zwischenzeit von einer Lehrstunde zur andern hat sich jeder Schüler ruhig an seinem Platze zu verhalten.

Ohne dringende Noth soll in dieser Zwischenzeit oder gar während des Unterrichtes keiner hinausgehen; jedenfalls aber immer nur ein einziger Schüler auf einmal.

§. 15.

Schüler während des Unterrichtes aus der Klasse rufen, ist nur in dringenden Fällen und nur mit Erlaubniß des Lehrers gestattet.

Digitized by Google

§. 16.

Jeder Gebrauch von fremder Hilfe bei den Haus- und Schul-Aufgaben iſt unterſagt; namentlich wird derjenige, welcher bei Scriptionen einen andern unredlicher Weiſe unterſtützt, oder ſich unterſtützen läßt, es ſei ſchriftlich oder mündlich, auf den letzten Platz zurückgeſetzt.

§. 17.

Das Schulzimmer iſt ſtets reinlich zu halten; — die eingetunkte Feder nicht auf den Fußboden auszuſchlenkern, kein Mitſchüler mit Dintenflecken zu verunreinigen, noch Dinte zu verſchütten.

Nichts darf aus den Fenſtern in den anſtoſſenden Garten geworfen werden. Alles Schneiden an den Schulbänken oder ſonſtige Beſchädigungen an den Schul-Mobilien, — alles Schreiben und Malen an die Wände und Fenſter, ſo wie jede Verunreinigung der Gänge und anderer Lokalitäten iſt verboten und macht auſſer der zu gewärtigenden Schulſtrafe zum Schadenerſatz verbindlich.

§. 18.

In Krankheits- oder anderen Verhinderungs-Fällen hat der Schüler dem treffenden Lehrer bald möglichſt die Anzeige machen zu laſſen.

Wer ohne genügende Entſchuldigung von der Schule wegbleibt oder ſich ohne Erlaubniß des Rektors vom Schulorte entfernt, hat ſtrenge Beſtrafung zu gewärtigen. Auch werden die Eltern oder Pfleg-Eltern von jedem unentſchuldigten Ausbleiben der Schüler in Kenntniß geſetzt werden.

Digitized by Google

§. 19.

Da mit dem Schulunterrichte auch der häusliche Fleiß der Schüler verbunden sein muß; so wird von ihnen fleißige Vorbereitung auf jeden nächstfolgenden und sorgfältige Wiederholung jedes vorhergegangenen Unterrichtes gefordert, so wie auch die sorgfältige Bearbeitung der von den Lehrern bestimmten Hausaufgaben, welche jedesmal zur vorgeschriebenen Zeit einzuliefern sind.

§. 20.

Jeder Zögling, welcher nur einzelne Unterrichtszweige besucht, hat während der Theilnahme an dem Unterrichte alle in diesem Betreffe oben gegebene Vorschriften zu beachten.

IV. Abschnitt.

Vorschriften für das Verhalten überhaupt und ausser der Schule.

§. 21.

Jeder Schüler hat im öffentlichen Leben die allgemeinen Gesetze der Höflichkeit und des Anstandes zu beobachten und sich sittlich würdig zu betragen. Insbesondere haben die Schüler gegen den Vorstand und die Lehrer der Anstalt Ehrerbietung und Gehorsam an den Tag zu legen, den Anordnungen der öffentlichen Behörden strenge Folge zu leisten und Jedem, welchem nach Person, Amt und Stand, Ehre gebührt, diese in herkömmlicher Art zu erweisen.

§. 22.

Untereinander haben die Schüler ein verträgliches, dienstfertiges und liebvolles Benehmen einzuhalten und jede Beleidigung zu vermeiden.

Digitized by Google

Fallen dennoch Beleidigungen vor: so sind diese dem Rector oder treffenden Lehrer anzuzeigen und jede Selbsthilfe ist strenge verboten.

§. 23.

Mit einem entlassenen Schüler oder anerkannt unsittlichem Menschen Umgang zu pflegen, ist strengstens verboten.

§. 24.

Die äussere Tracht des Schülers sei reinlich und einfach und alles muß entfernt bleiben, was irgend den Schein eines Partei-Abzeichens behauptet, oder sonst von der Kleidung der gebildeten Stände abweichen könnte.

Der Gebrauch von Augengläsern ohne besonderes ärztliches Zeugniß ist verboten.

§. 25.

Das Lesen und Verbreiten irreligiöser, unsittlicher und staatsgefährlicher Bücher ist strenge verboten.

Ueberhaupt soll kein Schüler ausser den ihm für den Schul- und Kirchengebrauch vorgeschriebenen Büchern andere Bücher ohne Vorwissen und Genehmigung des Rectors, der Lehrer oder seiner Eltern lesen.

§. 26.

Der Besuch des Theaters, der Conzerte und anderer öffentlichen Darstellungen ist nur mit Bewilligung des Rektors erlaubt. Der Besuch von öffentlichen Belustigungsplätzen, Wirthshäusern, Tanz-Gesellschaften,

Digitized by Google

sowie die Theilnahme an Maskaraden und theatralischen Darstellungen ist strengstens verboten.

Nur mit besonderer Bewilligung des Rectors kann fleißigen und gesitteten Schülern bisweilen gestattet werden, unter Aufsicht ihrer Eltern einen anständigen Vergnügungsort ausser dem Burgfrieden der Stadt zu besuchen.

§. 27.

Jedes Spiel um Geld oder Geldes Werth; — alles Kaufen und Tauschen, — Borgen und Mäckeln unter den Schülern ist verboten; — eben so wenig ist es dem Schüler erlaubt, Schulden zu machen.

§. 28.

Das Tabakrauchen und Tabakschnupfen ist strenge verboten, und sollen im Betretungsfalle neben angemessener Strafe auch die Pfeifen und Dosen weggenommen werden.

§. 29.

Schneeballwerfen und Schleifen in der Stadt; sowie auch das Schlittschublaufen auf dem Maine; — ferner das Baden im offenen Flusse ist verboten. Der Besuch der k. Militär-Schwimmschule ist nach vorhergegangener Bewilligung der Eltern und nach der jedesmaligen Zustimmung des Rectorates in den von diesem hiefür bestimmten Stunden gestattet.

§. 30.

Die Wohnungen und Kosthäuser der Schüler bedürfen der gemeinsamen Genehmigung des k. Regierungs-

Digitized by Google

kommiſſärs und des Rektors; kein Schüler darf daher ſeine einmal genehmigte Wohnung oder das ihm bewilligte Koſthaus eigenmächtig wieder abändern.

§. 31.

In Gaſthäuſern zu wohnen oder Koſt zu nehmen, iſt nur den Söhnen und nächſten Verwandten der Gaſtwirthe erlaubt. Auch dann darf die Mittagskoſt nicht in der Zechſtube oder an der Wirthstafel, ſondern in Gemeinſchaft mit der Familie des Wirthes genommen werden. Die Abendkoſt aber darf der Schüler nur in ſeinem Quartiere genießen.

§. 32.

Den Miethleuten, als Stellvertretern der Eltern, ſchuldet der Schüler Achtung und Gehorſam; jede Anzeige oder Beſchwerde über einen Schüler, der ſich gegen ſeine Miethleute oder ſonſtige Pfleg-Eltern ungebührlich und unfolgſam beträgt, hat Strafe zur Folge.

§. 33.

Zuſammenkünfte der Schüler zum Kartenſpielen oder Tabakrauchen, zu Trinkgelagen, zu Spielen mit Pulver, Rapieren oder zu andern unerlaubten Zwecken ſind ſtreng unterſagt.

§. 34.

Jeder Schüler muß Abends, und zwar um 6 Uhr vom Anfange des Schuljahres bis zum letzten Februar, um 7 Uhr im März und April, um 8 Uhr im Mai und Auguſt, und um 9 Uhr im Juni und Juli zu Hauſe ſein. Ueber dieſe Zeit auszubleiben, iſt nur mit beſonderer Erlaubniß des Rektors geſtattet. Wer aber ohne ſolche

Digitized by Google

Erlaubniß länger außer dem Hause verweilt, und insbesondere ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Hausvaters und des Rektors eine Nacht ohne entschuldbare Ursache oder nachgewiesene Hindernisse außer seiner Wohnung zubringt, hat strenge Strafe und nach Umständen Entlassung zu gewärtigen.

§. 35.

Das Betteln der Schüler mit oder ohne Vorweisung eines Schulzeugnisses, sowohl während des Schuljahres als während der Ferien, ist streng verboten.

§. 36.

Grobe sittliche Vergehungen haben außer den gesetzlichen Strafen auch die Entlassung zur Folge.

V. Abschnitt.

Schulzucht.

§. 37.

Die Strafen, wenn Ermahnungen und Warnungen fruchtlos bleiben, sind:

1. Schulstrafen, welche von den einzelnen Lehrern und

2. Rektoratsstrafen, welche von dem Vorstand der Anstalt im Benehmen mit den treffenden Lehrern verfügt werden.

ad 1. Die Schulstrafen bestehen:

a) in Verweisen und Drohungen,

b) Absonderung von den übrigen Schülern auf einer Strafbank.

Digitized by Google

c) Hausarrest bis zu 8 Tagen,
d) Schularrest über die Mittags-Zeit und an den Vakanz-Nachmittagen und unter angemessener Beschäftigung.

ad 2. Die Rektoratsstrafen bestehen:
a) in Verweisen und Drohungen,
b) in Karzer-Strafen:
c) in Entziehung der Preise und Zurücksetzung bei gleichen Fortschritten hinter den Sittlicheren;
d) in körperlicher Züchtigung,
e) in Entlassung aus der Anstalt.

§. 38.

Eine körperliche Züchtigung wird nur von dem Rektor und nur bei besonderen Beweisen von Rohheit oder nach fruchtloser Anwendung milderer Mittel verhängt.

§. 39.

Die Entlassung von der Anstalt wegen Verletzung der Schulgesetze wird vom Rektor nach Berathung mit den Lehrern der betreffenden Abtheilung der Anstalt und mit dem Ortsscholarchate, dann nach eingeholter Zustimmung des k. Regierungs-Commissärs verfügt.

§. 40.

Die verhängten Haus- und Schularrest-Strafen werden von den sie verhängenden Lehrern in ein für jeden Kursus bestehendes Strafbuch und ebenso werden alle Rektorats-Strafen in ein beim Rektorate hinterliegendes Strafbuch eingetragen.

Digitized by Google

§. 41.

Von jeder Arreſtſtrafe werden die Eltern des Schülers oder deren Stellvertreter immer ſogleich durch den Pedell benachrichtigt, auſſerdem aber werden dieſelben überhaupt am Schluſſe eines jeden Monats von dem Fleiße, Fortgang und Betragen der Schüler in Kenntniß geſetzt werden.

§. 42.

Wenn ein Schüler ungeachtet vorgängiger Aufforderung an die Eltern oder Pfleg-Eltern ſich der ihm zuerkannten Rektoratsſtrafe nicht unterwerfen will, und die Anſtalt verläßt; ſo wird die Polizeibehörde zum Vollzuge der Strafe requirirt und derſelbe auch nicht mehr in die Anſtalt aufgenommen.

§. 43.

Wer ſich einmal die Strafe der Entlaſſung zugezogen hat, kann unter keiner Bedingung mehr in die hieſige Anſtalt aufgenommen werden.

§. 44.

Für geſittete und fleißige Schüler beſtehen folgende Belohnungen:

a) Belobungen und Auszeichnungen in Gegenwart ihrer Mitſchüler,

b) gute Schulzeugniſſe,

c) hohe Fortgangsplätze in den gedruckten Jahresberichten über die Anſtalt,

Digitized by Google

d) öffentliche Belobungen und nützliche Preisebücher am Schlusse des Schuljahres bei der öffentlichen Preis-Vertheilung;

e) Empfehlung zur Erlangung von Stipendien und anderweitiger Unterstützung im Falle der Armuth.

Würzburg den 24. April 1840.

Das königl. Rektorat der Kreis- Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier

Dr. Horn.

Digitized by Google